



FREIE WALDORFSCHULE VAIHINGEN AN DER ENZ

Schulordnung

Das Leben in einer Gemeinschaft verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung gemeinsamer Regeln. Jeder verhalte sich so, dass kein anderer gestört, behindert, gefährdet oder geschädigt wird. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände unserer Schule sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.

1. Regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch sowie die Teilnahme an ausgewiesenen Schulveranstaltungen sind verpflichtend. Mit dem Klingelzeichen um 7.50 Uhr begeben sich alle Schüler in ihre Unterrichtsräume. Mit dem Klingelzeichen um 7.55 Uhr beginnt der Unterricht. Während der Hauptunterrichtszeit sowie in Doppelstunden ist grundsätzlich keine Pause vorgesehen.
2. Bei Krankheit eines Schülers ist das Schulbüro umgehend zu informieren. Innerhalb von drei Tagen nach Genesung richten die Eltern eine schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer oder Tutor. Ab dem siebten Krankheitstag wird ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer vorgelegt. Schüler ab 18 Jahren können sich selbst entschuldigen, lassen die Entschuldigung allerdings von den Eltern gegenzeichnen.
Schüler von Prüfungsklassen (Klasse 11 RSA, Klasse 13 Abitur) legen auf jeden Fall ein ärztliches Attest vor, wenn sie bei Leistungsüberprüfungen fehlen.
3. Eine Befreiung vom Unterricht muss mindestens 3 Wochen vorher mit Begründung schriftlich beim Klassenlehrer/Tutor beantragt werden. Dieser kann den Schüler maximal für drei Tage freistellen; über längere Zeiträume entscheidet die jeweilige Stufenkonferenz. Anträge auf Freistellung, die die Schulferien verlängern, sind an die Schulführung zu richten.
4. Zur großen Pause verlassen alle Schüler bis einschließlich Klasse 11 die Schulgebäude. Schüler der Klassen 9 bis 13 können das Schülercafé aufsuchen.
5. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit der Erlaubnis eines Lehrers verlassen werden. Ausnahmen gelten nur für Schüler der Klassen 9 bis 13 in der Mittagspause.
6. Der Schulbereich ist Fußgängerzone. Die Autostellplätze sind während der Unterrichtszeit Lehrern und Mitarbeitern vorbehalten; nur die Stellplätze unmittelbar am Spielfeld können auch von Schülern genutzt werden. Fahrräder und Krafträder werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Skateboards, Cityroller, Rollerskates u.Ä. dürfen nur nachmittags und mit Genehmigung von Lehrern oder Mitarbeitern genutzt werden.
7. Jeder achtet auf Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich. Fremdes Eigentum und Schulinventar werden sorgfältig behandelt. Jeder ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Unfälle werden im Schulbüro, Sachbeschädigungen bei den Klassenbetreuern gemeldet.
8. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Das Fußballspielen ist ab Klasse 7 ausschließlich auf dem Spielfeld neben der Schule erlaubt.

9. Mobiltelefone und ähnliche elektronische Unterhaltungsgeräte dürfen, außer in Notfällen und zu Unterrichtszwecken, in der Schule nicht benutzt werden und müssen daher in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und den Eltern ausgehändigt. Im Schülercafé sind die entsprechenden Vereinbarungen einzuhalten. Bei Schulausflügen und Klassenfahrten gelten die jeweiligen Absprachen.
Im gesamten Schulgelände sind den Schülern Aufzeichnung und Weiterleitung von Bild und Ton ohne Genehmigung durch Lehrer aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
10. Während des Unterrichts sind Essen und Trinken ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht gestattet. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände untersagt.
11. Alkoholische Getränke und andere Betäubungsmittel sind auf dem Schulgelände und an schulischen Veranstaltungen verboten.
Bezüglich alkoholischer Getränke können bei Ausfahrten für Schüler ab 16 Jahren besondere Vereinbarungen getroffen werden.
12. Wir sind eine rauchfreie Schule. Die ausgewiesene Raucherzone darf nur von Schülern ab 18 Jahren genutzt werden. Bei mehrmaliger Zuwiderhandlung werden die Eltern schriftlich informiert.

Im Übrigen ist den Weisungen der Lehrer und Mitarbeiter der Schule Folge zu leisten.

Der Maßnahmenkatalog ist fester Bestandteil dieser Schulordnung.

Lehrer, Schüler etc. bedeutet immer auch Lehrerinnen, Schülerinnen etc. Auf eine Unterscheidung im Text wurde der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet.

Stand: März 2016